

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 21.12.2022

Tel.: 089 / 2195 - 2673

Fax: 089 / 2195 - 3306

Az.: Sch-Urh 35/19

In dem Schiedsstellenverfahren

(...)

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

gegen

(...)

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch den Regierungsdirektor (...) als Vorsitzenden und die Regierungsdirektorinnen (...) und (...) als Beisitzerinnen folgenden

Einigungsvorschlag:

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin (...) EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem (...) zu zahlen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Die den Beteiligten entstandenen außeramtlichen Kosten tragen die Beteiligten selbst.

Gründe:

I.

Die in der Antragstellerin zusammengefassten Verwertungsgesellschaften begehren von der Antragsgegnerin Zahlung einer urheberrechtlichen Vergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG für PCs für das Jahr 2018.

Die Antragstellerin ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften (GEMA, GÜFA, GVL, GWFF, TWF, VG Bild-Kunst, VFF, VGF und VG Wort), die Ansprüche aus § 54 Abs. 1 UrhG herleiten können. Mit Gesellschaftsvertrag vom 21. Dezember 1992 in der Fassung der Beschlüsse der Gesellschafter vom 27. Juni 2019 (im Folgenden: Gesellschaftsvertrag, abrufbar unter: https://www.zpue.de/fileadmin/user_upload/pdf/Information/Gesellschaftsvertrag_ZPUE.pdf) haben sich die Verwertungsgesellschaften zum Zwecke der Geltendmachung ihrer Ansprüche gemäß §§ 54 ff. UrhG zu einer BGB-Gesellschaft zusammengeschlossen und die ihnen zur Wahrnehmung übertragenen Ansprüche für Vervielfältigungen von Audiowerken und audiovisuellen Werken in die Gesellschaft eingebracht. Die Antragstellerin ist gemäß § 4.3 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags dazu berechtigt, die ihr übertragenen Rechte im eigenen Namen geltend zu machen. Sie macht außerdem im eigenen Namen auch die von der VG Wort und der VG Bild-Kunst abgetretenen Ansprüche für Vervielfältigungen von stehendem Text und stehendem Bild geltend (...).

Die Antragsgegnerin stellt PC-Systeme her und vertreibt diese über einen Online-Shop. Auf ihrer Homepage (vgl. (...)) findet sich die Aussage: „(...)“

Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2011 schlossen die Antragstellerin, die VG Wort und die VG Bild-Kunst mit dem Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) sowie mit dem Bundesverband Computerhersteller e.V. (BCH) im Januar 2014 jeweils gleichlautende Gesamtverträge zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für PCs. Am 30. Januar 2014 wurde im Bundesanzeiger ein entsprechender gemeinsamer Tarif (vom 24. Januar 2014; vorgelegt als Anlage AS-CD 3) veröffentlicht, der ab 1. Januar 2011 insbesondere folgende Vergütungssätze (jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 7% und pro Stück) vorsieht (auf die Definitionen in Abschnitt 3 des Tarifs wird Bezug genommen):

- Verbraucher-PCs: 13,1875 Euro
- Business-PCs: 4,00 Euro.

Diese Vergütungssätze wurden mit Änderung der Gesamtverträge zwischen der Antragstellerin, der (...) und der (...) einerseits und dem (...) bzw. (...) andererseits **für den Zeitraum ab 15.**

März 2016 bestätigt sowie durch Abschluss eines neuen Gesamtvertrags zwischen der Antragstellerin, der (...) und der (...) und dem Verband (...) für den Zeitraum ab 2017 vereinbart. Aufgrund einer im Änderungsvertrag vereinbarten Abweichung bei der PC Definition veröffentlichte die Antragstellerin mit Datum vom 8. März 2016 im Bundesanzeiger für die Zeit ab dem 15.

März 2016 einen neuen gemeinsamen Tarif über die Vergütung nach §§ 54, 54a UrhG für PCs, der aber die gleichen Vergütungshöhen wie der alte Tarif vorsieht (vgl. Tarif, vorgelegt als Anlage AS-CD 4a, Bekanntmachung, vorgelegt als Anlage AS-CD 4b).

Für den Zeitraum 2008 bis 2010 setzte das Oberlandesgericht München mit Urteil vom 15. Januar 2015 (OLG München, Az: 6 Sch 15/12 WG) in einem Gesamtvertragsverfahren, bestätigt durch Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 16. März 2017 (BGH, Az. I ZR 36/15 – „Gesamtvertrag PCs“; GRUR 2017, 694 ff.), folgende Vergütungssätze für PCs fest (wobei der Gesamtvertragsrabatt in Höhe von 20% bereits berücksichtigt ist):

I. Vergütung für PCs (mit Ausnahme von PCs gemäß Ziffer II. dieser Anlage)	
1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs	
a. PCs mit eingebautem Brenner:	12,43 € je Stück
b. PCs ohne eingebauten Brenner:	10,55 € je Stück
2. In Deutschland hergestellte PCs	
a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat:	12,43 € je Stück
b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat:	10,55 € je Stück
c. PCs ohne eingebauten Brenner:	10,55 € je Stück
II. Vergütung für PCs, die von den Gesamtvertragsmitgliedern direkt an gewerbliche Endabnehmer veräußert werden	
1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs	
a. PCs mit eingebautem Brenner:	5,08 € je Stück
b. PCs ohne eingebauten Brenner:	3,20 € je Stück
2. In Deutschland hergestellte PCs	
a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat:	5,08 € je Stück
b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat:	3,20 € je Stück
c. PCs ohne eingebauten Brenner:	3,20 € je Stück

Der Gesamtvertrag hatte eine Laufzeit bis 31. Dezember 2010.

Die Antragsgegnerin ist keinem der Gesamtverträge beigetreten.

Die Antragsgegnerin hat nach Aufforderung durch die Antragstellerin vom (...) (Anlage AS 1) mit anwaltlichem Schreiben vom (...) Auskunft über die von ihr im Jahr 2018 hergestellten und in Verkehr gebrachten PCs erteilt (Auskunftserteilung sowie Schreiben der anwaltlichen Vertreterin, vorgelegt als Anlagenkonvolut AS 2). Hiernach habe kein Import oder Handel stattgefunden (Nullmeldung). Kleine mobile PCs und Workstations habe sie in 2018 weder hergestellt, importiert oder mit ihnen gehandelt (Nullmeldungen). Insgesamt habe sie (...) Stück vergütungspflichtige PCs in Verkehr gebracht.

Die Antragstellerin errechnete auf Basis der Auskunft und unter Anwendung der IDC-Quote „Others“ für das Jahr 2018 in Höhe von 56,02947 % (Business-Anteil, vgl. Anlage AS 3) eine Nettovergütung von insgesamt (...) EUR, davon (...) EUR Business-Vergütung für (...) Stück Business-PCs. Sie stellte den Betrag mit Schreiben vom (...) in Rechnung (Rechnung Nr. (...) Anlage AS 4) und bat um Überweisung des Rechnungsbetrags bis zum (...).

Dieser Rechnung widersprach die anwaltliche Vertreterin der Antragsgegnerin mit Schreiben vom (...) (vorgelegt als AG 1) und monierte insbesondere die inkorrekte Differenzierung zwischen Business- und Privatgeräten, da für gewerbliche oder behördlich genutzte Geräte schon dem Grunde nach keine Abgabe geschuldet sei. Sie bot den Abschluss einer Interimsvereinbarung mit einer angemessenen Absicherung (z.B. Hinterlegung) der Forderung an, im Zuge dessen die Antragsgegnerin zunächst einen Betrag in Höhe von 25% der Netto-Forderung für Verbraucher-Geräte bezahlen würde, unter der Bedingung, dass die Antragstellerin auf die Geltendmachung des doppelten Vergütungssatzes sowie Verzugszinsen verzichte. Außerdem müsse eine Vereinbarung über die Verjährung getroffen werden.

Die Antragstellerin akzeptierte das Angebot nicht. Da die Antragsgegnerin die Rechnung nicht bezahlte, mahnte die Antragstellerin den ausstehenden Betrag mit Schreiben vom (...) unter Fristsetzung bis zum (...) an (1. Mahnung, vorgelegt als Anlage AS 5) und mit weiterem Schreiben vom (...) unter Fristsetzung bis zum (...) (2. Mahnung, vorgelegt als Anlage AS 6).

Die Antragstellerin trägt vor, die Angemessenheit der geltend gemachten, tariflichen Vergütungssätze ergebe sich bereits aus den mit dem (...) und dem (...) abgeschlossenen Gesamtverträgen. Im Urteil des OLG München vom 7. Mai 2015, Az. 6 Sch 12/13 WG, sei festgestellt worden, dass vergleichbare Regelungen in einem Gesamtvertrag einen gewichtigen Anhaltspunkt für deren Billigkeit böten, insbesondere bei Gesamtverträgen zwischen den Prozessparteien oder unter Beteiligung einer dieser Parteien. Diese Vorgehensweise habe der BGH in seiner Entscheidung „Gesamtvertrag PCs“ (Az. I ZR 36/15) und zuletzt in seiner Entscheidung „Gesamtvertragsnachlass“ (Az. I ZR 66/19) ausdrücklich gebilligt. Des Weiteren habe die Schiedsstelle bereits mehrfach diese Vergütungssätze bestätigt. Auch die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften beim DPMA habe den Tarif nicht als unangemessen beanstandet.

Hilfsweise verwies die Antragstellerin zur Ermittlung der im Tarif festgesetzten Vergütungshöhe zunächst auf die Ergebnisse der empirischen Untersuchung über die Nutzung von aus privaten bzw. gewerblichen Mitteln angeschafften PCs, die durch die TNS Infratest GmbH im Auftrag der Antragstellerin im Jahr 2011 durchgeführt wurde (Konzept und Ergebnistabellen vorgelegt als Anlagen AS-CD 22-26), wie auch auf die Ergebnisse der Schiedsstellenstudie aus dem Jahr 2011 (TNS-Studie im Gesamtvertragsverfahren Sch-Urh 37/08, Ergebnistabellen vorgelegt als Anlage AS-CD 21).

Nach dem Tarifzonenmodell der Antragstellerin, dem das Prinzip des abnehmenden Grenznutzens zugrunde liege und mit dem eine degressive wirtschaftliche Bewertung der empirisch ermittelten Vervielfältigungen möglich sei, ergebe sich hiernach für privat angeschaffte PC eine angemessene Vergütung i.H.v. 29,76 Euro (Schiedsstellenstudie) bzw. 43,87 Euro (Studie der Antragstellerin). Für geschäftlich angeschaffte PC errechne sich eine angemessene Vergütung i.H.v. 14,87 Euro (Schiedsstellenstudie) bzw. 15,81 Euro (Studie der Antragstellerin; vgl. zum Ganzen die Darstellung der Antragsschrift vom (...), S. 63 ff.).

Die ermittelte angemessene Vergütung liege jeweils über den gesamtvertraglich vereinbarten und tariflich geforderten Vergütungssätzen, weshalb letztere mit den Vorgaben des § 54a Abs. 4 UrhG zu vereinbaren seien.

Der technische Wandel habe im vergangenen Jahrzehnt eine Vielzahl neuer digitaler Nutzungsformen hervorgebracht, wie z.B. Streaming-Angebote, soziale Netzwerke, Messenger-Dienste und Cloud-Nutzungen, was auch für den vorliegenden Zahlungsanspruch betreffend das Jahr 2017 von Bedeutung sei. Neue empirische Erkenntnisse aus zwei im Jahr 2019 und 2021 durchgeführten Studien würden belegen, dass die neuen Nutzungsformen zu einem Anstieg des Privatkopievolumens insgesamt geführt hätten.

Mit Streaming-Angeboten sei etwa regelmäßig die Möglichkeit zur Offline-Nutzung durch sogenannte Tethered Downloads verbunden, bei denen es zu einer Vervielfältigung des jeweiligen Werks in einem Speicher, z.B. auf einem PC, komme. Auch bei dem sogenannten Streamripping (im Wege des Mitschneidens von Streams vervielfältigte Audio- und Videoinhalte) oder beim privaten Aufzeichnen, Versenden und Empfangen urheberrechtlich geschützter Inhalte in sozialen Netzwerken und Messenger-Diensten wie z.B. YouTube, Facebook oder Whatsapp handle es sich um Vervielfältigungen im Rahmen der Schranken von § 53 Abs.1 und Abs. 2 UrhG. Beim Upload und Download von Werken in Clouds würden schließlich große Mengen relevanter Vervielfältigungen erstellt.

Im Rahmen der empirischen Untersuchung der GfK zur „Ermittlung von Menge und Art relevanter Privatkopien auf bzw. mittels eines repräsentativen Geräts im Laufe seiner Nutzungsdauer“ im Jahr 2021 (vgl. Methodenbericht, vorgelegt als Anlage AS 21) sei unter anderem die Nutzung von privat und geschäftlich angeschafften PCs untersucht worden (Anlagen AS 22a und 22b). Die Untersuchung habe unter Anwendung der Relevanzeinstufungen und Spieldauer- bzw. Speichervolumenfaktoren der ZPÜ für einen im Jahr 2021 genutzten PC im Laufe seiner Nutzungsdauer folgende relevante Vervielfältigungsmengen ergeben:

Gerätekategorie	Audio		Video		BTX	
	Anzahl Werke	Spieldauer in Stunden	Anzahl Werke	Spieldauer in Stunden	Anzahl Werke	Volumen in GB
Privat angeschaffter PC	2.267,6	822,1 h	963,5	516,1 h	3.547,7	6,5 GB
Geschäftlich angeschaffter PC	651,6	430,3 h	290,0	221,7 h	3.808,3	6,2 GB

Für die verfahrensgegenständlichen PCs ergebe sich unter Anwendung des Tarifzonenmodells der Antragstellerin hiernach eine angemessene Vergütung von 73,17 EUR für privat angeschaffte PCs und von 44,51 EUR für geschäftlich angeschaffte PCs. Zu den Einzelheiten der Berechnung wird auf den Schriftsatz vom (...), S. (...) verwiesen.

Die Tendenz eines seit 2011 eher zu- als abnehmenden Privatkopievolumens werde zusätzlich durch die im Auftrag der Schiedsstelle im Jahr 2016 durchgeführte empirische Untersuchung zur Ermittlung des Nutzungsumfangs von u.a. externen Festplatten belegt. Externe Festplatten würden in aller Regel an PCs/Notebooks angeschlossen, so dass diese Ergebnisse herangezogen werden könnten. Die Hälfte der nach der Studie 2016 relevanten, auf externen Festplatten befindlichen Vervielfältigungen seien PCs/Notebooks zuzurechnen, da diese mit dem PC/Notebook als Vervielfältigungsgerät angefertigt würden. Ein Vergleich mit den Ergebnissen der im Auftrag der Schiedsstelle im Jahr 2011 durchgeführten Untersuchung zum Nutzungsumfang von PCs/Notebooks zeige einen Anstieg der Vervielfältigungsintensität um mindestens 19,0% im gesamten Bereich Audio/Video beziehungsweise von 12,5% im Bereich BTX:

	Audio in Spielstunden	Video in Spielstunden	Audio-Video gesamt	BTX in GB
2011 (PCs)	343,8	85,3	429,1	2
2016 (externe Festplatten)	226,23	284,35	510,6	2,25
Steigerung			19,0%	12,5%

Die Antragsgegnerin sei mit Schreiben vom (...) zur Auskunftserteilung und Zahlung aufgefordert worden (Anlage AS 1) und mit diesem Schreiben ausdrücklich für den Fall eines fruchtlosen Ablaufs der zum (...) gesetzten Frist in Verzug gesetzt. Sie befinde sich daher seit dem (...) mit der Zahlung der geforderten Vergütung in Verzug; der Anspruch auf Verzugszinsen er-

gebe sich aus § 286 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 288 Abs. 1 BGB. Unerheblich sei dabei, ob die Vergütungsforderung zu diesem Zeitpunkt bereits beziffert war, denn es komme allein auf die Erfüllung des Leistungsanspruchs an. Der Zahlungsverzug könne nicht davon abhängen, ob schon Auskünfte erteilt worden seien oder nicht.

Die Antragstellerin **beantragt** den Erlass eines Einigungsvorschlags, der folgendes feststellt:

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin einen Betrag von EUR (...) nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem (...) zu zahlen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Die Antragsgegnerin **beantragt**,

die Abweisung des Antrags der Antragstellerin vom (...).

Des Weiteren regt sie die Aussetzung des Verfahrens analog § 148 ZPO im Hinblick auf eine beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfassungsbeschwerde (1 BvR 2342/17) des (...) gegen das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16.03.2017 an (I ZR 36/15 – Gesamtvertrag PCs).

Die Antragsgegnerin führt aus, für die verfahrensgegenständlichen PCs bestünde schon dem Grunde nach keine Vergütungspflicht. Die bisherige Praxis der Verwertungsgesellschaften zur Erhebung pauschaler Abgaben auf grob generalisierte Gerätegattungen sei rechtswidrig, die tarifliche Gerätedefinition für PCs widersprüchlich, unverständlich und damit nicht hinreichend bestimmt. Letztlich sei völlig unklar, ob die Geräte der Antragsgegnerin die tariflichen Merkmale erfüllten. Im Übrigen würden PCs primär zu Streamingzwecken und Internetrecherchen sowie zur Vervielfältigung nicht vergütungsrelevanter, eigener Dateien genutzt. Wenn mit PCs vereinzelt vergütungsrelevante Vervielfältigungen vorgenommen würden, geschehe dies - insgesamt gesehen - in einem so geringen Umfang (weniger als 10%), dass daraus keine Abgabepflicht erwachse, was Erwägungsgrund 35 der Richtlinie 2001/29/EG eindeutig klarstelle.

Zudem sei die Antragstellerin nicht aktivlegitimiert bzw. habe ihre Aktivlegitimation nicht nachgewiesen. Die Vermutung des § 49 VGG greife nicht, da die Antragstellerin nicht sämtliche Ansprüche aus den §§ 54 ff. UrhG eingeräumt bekommen habe. (...) und (...) nähmen ihre Ansprüche betreffend stehenden Text und stehendes Bild weiterhin selbst wahr; eine wirksame Abtretung an die Antragstellerin liege nicht vor. Die von der Antragstellerin vorgelegte Abtretungsvereinbarung (Anlage AS-CD 1) gelte erst mit Wirkung ab dem (...). Die Antragsgegnerin verweist in diesem Zusammenhang auf die Urteile „PC III“ und „Drucker & Plotter III“ des BGH, auf § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der als Anlage AS 1-CD 1 vorgelegten Abtretungsvereinbarung vom (...) sowie auf Überschneidungen mit früheren Abtretungsvereinbarungen zwischen der Antragstellerin und der (...) und (...).

Die Regelungen der §§ 54 ff. UrhG verstießen gegen Art. 5 Abs. 2 lit. a) und lit. b) der Richtlinie 2001/29/EG. Eine unionsrechtskonforme Auslegung sei nicht möglich. Im deutschen Recht fehle es an einem gesetzlich geregelten, wirksamen Rückerstattungsanspruch, der keine übermäßige Erschwernis mit sich bringt. Das existierende System der Export-Rückerstattungen sowie etwaige, von der Antragstellerin gesamtvertraglich bzw. mittels Tarif geschaffene privatrechtliche Rückerstattungsregelungen seien im Hinblick auf die vom EuGH aufgestellten Kriterien nicht ausreichend. Für Businessgeräte falle generell keine Vergütung an.

Etwaigen Gesamtverträgen sei die Antragsgegnerin nicht beigetreten; diese könnten demnach ihr gegenüber auch keine Bindungswirkung entfalten. Ebenso seien die einseitig aufgestellten Tarife der Antragstellerin unverbindlich und zudem – da auf einem privatrechtlichen Gesamtvertrag mit dem (...) beruhend – mangels hinreichender Orientierung an den Nachteilen für Urheber durch Privatkopien unionsrechtswidrig und damit unanwendbar.

Des Weiteren bitte sie um die Beiziehung der Akten aus dem Schiedsstellen-Verfahren Az. Sch-Urh 114/18. Dieses Verfahren zeige, dass bei der Verhandlung von Gesamtverträgen „kaufmännische Erwägungen“ allein ausschlaggebend seien und die gesetzlichen Vorgaben des § 54a Abs. 1 UrhG bei der Aushandlung keine Rolle spielten.

Hilfsweise trägt die Antragsgegnerin vor, die unverbindlichen Tarife der Antragstellerin seien deutlich überhöht. Weder den bereits abgeschlossenen Gesamtverträgen noch den Tarifen der Antragstellerin komme eine Bindungs- bzw. Indizwirkung zu. Die Antragstellerin lege weder die Bemessungsgrundlage plausibel dar, noch berücksichtige sie die Besonderheiten der Nutzung privater wie geschäftlicher PCs ausreichend. Aufgrund der Tatsache, dass die Antragstellerin

für Tablets und Mobiltelefone zunächst tarifliche Vergütungen gefordert habe, die sie in der Folgezeit deutlich gesenkt habe, liege auch für PCs die Vermutung nahe, dass auch die vorliegend geforderten Vergütungssätze drastisch überhöht seien.

Schließlich mache auch der Vergleich mit der in anderen Ländern innerhalb der Europäischen Union geforderten Vergütung für PCs deutlich, dass die geltend gemachte Forderung nicht angemessen sei. Die Antragstellerin missbrauche mit ihren Zahlungsbegehren ihre marktbeherrschende Stellung. Die Marktmacht der Antragstellerin spiegele sich auch im gewährten Gesamtvertragsrabatt von 20% wider, der viel zu hoch ausfalle und daher automatisch zu überhöhten und nicht angemessene Tarifen führe. Zudem handele die Antragstellerin schon deshalb kartellrechtswidrig, da sie nur gegen einen Bruchteil aller potenziellen Vergütungsschuldner vorgehe.

Vor dem Hintergrund der Verfassungsbeschwerde des (...) gegen das Urteil des BGH vom 16. März 2017 betreffend den vom OLG München mit Urteil vom 15. Januar 2015 (Az.: 6 Sch 15/12 WG) festgesetzten Gesamtvertrag für PC für die Jahre 2008 bis 2010 müsse das hiesige Schiedsstellenverfahren ausgesetzt werden, bis die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorliege. Es könne zum momentanen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass die Beschwerde in naher Zukunft erfolgreich sein werde, so dass mit einer zumindest teilweisen Aufhebung des Urteils des BGH vom 16. März 2017 zu rechnen sei. Es sei davon auszugehen, dass sich das Bundesverfassungsgericht zeitnah mit dieser Beschwerde befasse, denn es habe bereits im 2. Quartal 2021 die Beschwerde-Beteiligten, das BMJ und die Fachverbände i.S.v. § 27a BVerfGG, u.a. den Fachausschuss Urheber- und Verlagsrecht des GRUR e.V., zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert. Die Voraussetzungen des § 148 ZPO analog lägen vor, denn sollte das Bundesverfassungsgericht das Urteil des BGH aufheben, habe dies auch Einfluss auf die verfahrensgegenständliche Entscheidung, da die Rechtsprechung des BGH zu den Geräteabgaben nicht mehr angewendet werden könne.

Verzugszinsen würden nicht geschuldet, da schon keine Hauptforderung bestehe bzw. die Forderungen der Antragstellerin nicht hinreichend konkretisiert bzw. deutlich überhöht seien.

Mit Beschluss vom 24. Mai 2022 (Az. 1 BvR 2342/17) entschied das Bundesverfassungsgericht, die Verfassungsbeschwerde des BTIKOM mangels Erfolgsaussichten nicht zur Entscheidung anzunehmen, da der Beschwerdeführer nicht aufgezeigt habe, dass der Bundesgerichtshof

seine Vorlagepflicht gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV im Ausgangsverfahren in nicht mehr vertretbarer Weise gehandhabt und durch das Unterlassen der Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union die Gewährleistung des gesetzlichen Richters nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt habe.

Mit Schriftsatz vom (...) beantragt die Antragsgegnerin angesichts des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (erneut) eine Vorlage nach Art. 267 Abs. 2 AEUV beim EuGH, um zu klären, ob es mit dem gerechten Ausgleich nach Art. 5 Abs. 2 lit. b) InfoSoc-RiL 2001/29 vereinbar sei,

- für Geräte, die an eine andere als eine natürliche Person zur eigenen Nutzung geliefert werden, überhaupt (dem Grunde nach) eine Vergütung zu fordern, und
- ob zur Ermittlung dieser Geräte der Nachweis verlangt werden kann, dass eine vergütungsrelevante Nutzung damit ausgeschlossen sei.

Das Bundesverfassungsgericht habe die Verfassungsbeschwerde nur deswegen nicht zur Entscheidung angenommen, weil der Beschwerdeführer nicht vorgetragen habe, wann die im Widerspruch zum angegriffenen Revisionsurteil stehende Entscheidung des Österreichischen Obersten Gerichtshofs veröffentlicht wurde. In der Sache habe das Bundesverfassungsgericht allerdings festgestellt, dass ein Widerspruch zwischen der divergierenden Rechtsprechung des öst. OGH (Urteil vom 21. Februar 2017, Az. 4 Ob 62/16w, GRUR Int. 2017, 455) und des angegriffenen Revisionsurteils des BGH (Urteil vom 16. März 2017, Az. I ZR 36/15) bestehe. Dieser könne nur durch eine Vorlage beim EuGH geklärt werden.

Hilfsweise beantragt die Antragsgegnerin analog § 148 ZPO die Aussetzung des Verfahrens, sollte sich die Schiedsstelle nicht für vorlageberechtigt halten, bis die oben genannten Fragen durch den EuGH und die nationalen Gerichte geklärt seien. Es sei zu erwarten, dass die nationalen Gerichte, ggf. nach entsprechender Vorlage an den EuGH, ihre schlicht falsche Rechtsprechung zur Vergütungspflicht von Business-Geräten aufgeben. In diese Richtung weise auch der deutliche Hinweis des BVerfG in seinem Beschluss.

Die Antragstellerin lehnt mit Schriftsatz vom (...) die Aussetzung des Verfahrens (analog) § 148 ZPO ab. Das Verfahren sei schon nicht geeignet, Einfluss auf das hiesige Verfahren auszuüben, da die Verfassungsbeschwerde schon kein Rechtsverhältnis im Sinne von § 148 Abs. 1 ZPO zum Gegenstand habe, welches eine Vorfrage für das vorliegende Verfahren darstellen könne. Auch eine analoge Anwendung des § 148 ZPO scheide aufgrund des Ausnahmecharakters der Norm aus.

Im Übrigen lasse sich dem Nichtannahmebeschluss keinesfalls entnehmen, dass der BGH dem EuGH hätte vorlegen müssen. Das BVerfG habe lediglich dargelegt, dass bei Vorliegen voneinander abweichender Gerichtsentscheidungen das in letzter Instanz entscheidende einzelstaatliche Gericht bei der Beurteilung, ob vernünftige Zweifel in Bezug auf die Auslegung der Unionsrechtsvorschrift bestehen, besonders sorgfältig sein müsse.

Letztlich existiere keine Entscheidung des EuGH, aus der sich die Unzulässigkeit einer Nutzungsvermutung auch bei gewerblichen Abnehmern ergäbe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten samt Anlagen Bezug genommen.

II.

1. Zur **Zulässigkeit** des Antrags.

- a) Eine Aussetzung des Verfahrens nach § 103 VGG kommt nicht in Betracht, da es hierfür an einem bei der Schiedsstelle anhängigen anderen Verfahren fehlt, das von Bedeutung für den Ausgang des Verfahrens sein würde. Eine Aussetzung des Verfahrens „analog § 148 ZPO“ aus den von der Antragsgegnerin in den Schriftsätzen vom (...) vorgetragenen Gründen scheidet – die Voraussetzungen einer analogen Anwendung unterstellt – auch mangels entsprechenden anderweitig anhängigem Verfahren aus. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 24. Mai 2022 (Az. 1 BvR 2342/17) entschieden, die Verfassungsbeschwerde mangels Erfolgsaussichten nicht zur Entscheidung anzunehmen, so dass das Verfahren hiermit abgeschlossen ist.

Ebenso ist eine Beiziehung der Akten des Verfahrens Sch-Urh 114/18 nicht veranlasst, da das Verfahren wegen Einleitung des Gerichtsverfahrens vor dem OLG München mit Beschluss der Schiedsstelle vom 22. Februar 2021 eingestellt wurde. Im Übrigen konnte die Beweisaufnahme der noch nicht vernommenen Zeugen im Rahmen dieses Verfahrens nicht abgeschlossen werden, so dass ohnehin kein Erkenntnisgewinn durch die Zuziehung der Akten im vorliegenden Verfahren zu erwarten wäre.

Die Schiedsstelle nimmt schließlich auch zu den von der Antragsgegnerin vorgebrachten Gründen für eine Europarechtswidrigkeit der Geräteabgabe nach § 54 UrhG keine Stellung. Abgesehen davon, dass schon fraglich ist, ob die Schiedsstelle als vorlageberechtigtes Gericht im Sinne von Art. 267 Abs. 2 AEUV angesehen werden kann (vgl. zu den maßgeblichen Kriterien nur Ehrlicke, in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 267 AEUV Rn. 28 ff.), hätte eine Vorlage durch die mit der Geräteabgabe befassten Gerichte, namentlich das OLG München und der BGH, bereits erfolgen können und müssen, wenn diese Gerichte von einer - auch nur teilweisen - Unvereinbarkeit der entsprechenden Vorschriften mit dem Europarecht ausgehen würden. Keines der Gerichte hat aber ein Vorabentscheidungsverfahren eingeleitet (vgl. zur Befassung dieser Gerichte mit europarechtlichen Aspekten das Urteil des OLG München 16. Januar 2020, Az.: 6 Sch 48/18 WG, unter C.6., mit weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung des BGH).

b) Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG statthaft.

Der Streitfall betrifft die Vergütungspflicht nach § 54 UrhG. Zwar ist die Antragstellerin keine Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, da sie nicht unmittelbar treuhänderisch für mehrere Rechtsinhaber tätig wird, sondern die Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG für die ihr angehörenden Gesellschafter-Verwertungsgesellschaften geltend macht. Sie erfüllt aber die Voraussetzungen für eine „abhängige Verwertungseinrichtung“ nach § 3 Abs. 1 VGG, da alle ihre Gesellschafter Verwertungsgesellschaften sind, so dass nach § 3 Abs. 2 Satz 1 VGG die für diese Tätigkeit geltenden Bestimmungen des VGG – und somit auch § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG – entsprechend anzuwenden sind. Mit der Geltendmachung der Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG übt die Antragstellerin die Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft aus.

Die Anrufung der Schiedsstelle ist auch formgerecht erfolgt, § 97 Abs. 1 Satz 1 VGG.

2. Zur **Begründetheit** des Antrags:

a) Die vorgebrachten kartell- und wettbewerbsrechtlichen Einwände werden von der Schiedsstelle nicht geprüft. Kernaufgabe der Schiedsstelle ist die Überprüfung der Anwendbarkeit und Angemessenheit von Tarifen. Es soll aber darauf hingewiesen werden, dass nach dem Urteil des OLG München vom 16. Januar 2020 (6 Sch 48/18 WG unter C.7., S. 54 f.) in der Geltendmachung des gesetzlich vorgesehenen Vergütungsanspruchs regelmäßig kein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung liegt. Die Antragstellerin gehe – was gerichtsbekannt sei – gegen eine große Vielzahl von Mitbewerbern der Antragsgegnerin vor.

- b) Die Antragstellerin ist als abhängige Verwertungseinrichtung hinsichtlich der geltend gemachten Auskunfts- und Zahlungsansprüche aktivlegitimiert, §§ 48, 49 VGG entsprechend i.V.m. § 3 Abs. 1, Abs. 2 VGG, §§ 54, 54b, 54f Abs. 1, 54h Abs. 1 UrhG i.V.m. § 4.1 Satz 1 und § 4.3 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags.

Nach § 54h Abs. 1 UrhG können die Ansprüche nach §§ 54f und 54 UrhG zwar nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Seit Langem ist jedoch anerkannt, dass die Verwertungsgesellschaften die Geltendmachung ihrer Rechte einer Inkassostelle übertragen können, welche die Rechte der Verwertungsgesellschaften in eigenem Namen wahrnimmt (vgl. z.B. Schiedsstelle ZUM 2000, 599 und LG Stuttgart ZUM 2001, 614, 616 - Gerätevergütung für CD-Brenner). Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine derartige Inkassostelle. Der Gesetzgeber hat in Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU nunmehr explizit in § 3 VGG geregelt, dass Verwertungsgesellschaften bestimmte Tätigkeiten auf von ihnen kontrollierte Einrichtungen, sog. „abhängige Verwertungseinrichtungen“ (§ 3 Abs. 1 VGG) übertragen können. In Betracht kommt dabei nach der Gesetzesbegründung „das gesamte Spektrum der Rechtewahrnehmung, von der Vergabe von Nutzungsrechten über die Rechnungsstellung und den Einzug von Vergütungsforderungen (Inkasso) bis hin zur Verteilung der Einnahmen aus den Rechten“ (BT-Drucks. 18/7223, Seite 72). Die Antragstellerin ist demnach so eine „abhängige Verwertungseinrichtung“ gemäß § 3 Abs. 2 VGG. Sie nimmt die Rechte der Verwertungsgesellschaften im eigenen Namen wahr. Auf diese Tätigkeit sind nach § 3 Abs. 2 VGG die Vorschriften des VGG entsprechend anzuwenden, so insbesondere auch § 49 VGG.

Gemäß § 4.1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags der (...) in der Fassung der Beschlüsse der Gesellschafter vom 27. Juni 2019 bringt jeder Gesellschafter die ihm zur Wahrnehmung übertragenen Vergütungsansprüche für Vervielfältigungen von Audiowerken und von audiovisuellen Werken („Ansprüche“), derzeit geregelt in den §§ 53 Abs. 1-2, 54, 54a, 54b, 54e, 54f, 60a bis 60f und 60h Abs. 1 S. 2 UrhG, in die Gesellschaft ein und tritt diese an die Gesellschaft ab. Die Gesellschaft nimmt die übertragenen Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahr. Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, die eingebrachten Ansprüche gerichtlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen, § 4.3 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags.

Hinsichtlich der Ansprüche der (...) und der (...) für stehenden Text und stehendes Bild wurde die Berechtigung der Antragstellerin durch Vorlage der „Abtretungsvereinbarung für Ansprüche gemäß §§ 54ff. UrhG für stehenden Text und stehendes Bild“ vom (...) nachgewiesen (Anlage AS-CD 1); hierdurch wurden die bestehenden Ansprüche mit Wirkung ab dem (...) an die Antragstellerin zum Zwecke der Geltendmachung in Verfahren vor der Schiedsstelle sowie zum Zweck der gerichtlichen Geltendmachung abgetreten (vgl. Vorbemerkung, § 1 (1) und § 2 (1) der Abtretungsvereinbarung, Anlage AS-CD 1).

- c) Die Antragsgegnerin ist passivlegitimiert, §§ 54 Abs. 1, 54b Abs. 1 UrhG. Sie hat eigener Auskunft nach innerhalb des streitgegenständlichen Zeitraums die verfahrensgegenständlichen PCs in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt und in Verkehr gebracht (vgl. die Auskunftserteilung, Anlagenkonvolut AS 2).
- d) Da somit ein Herstellen und Veräußern bzw. In-Verkehr-Bringen von PCs im Sinne des gemeinsamen Tarifs der Antragstellerin, der (...) und der (...) (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 30. Januar 2014 bzw. vom 8. März 2016) vorliegt, ist die Antragsgegnerin für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum im Jahr 2018 verpflichtet, eine angemessene Vergütung zu bezahlen.
 - a. Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. bzw. § 53 Abs. 1 und 2 und §§ 60a bis 60f UrhG vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes nach §§ 54, 54b Abs. 1 UrhG gegenüber dem Importeur bzw. Hersteller von Geräten, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.
 - b. Bei PCs handelt es sich – auch mit Blick auf Art. 5 Abs. 2 Buchst. b) der Richtlinie 2001/29/EG – um solche Geräte. PCs verfügen ihrem Typ nach über die Möglichkeit, urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen zu speichern und wiederzugeben.
 - c. Im Jahr 2011 gab die Schiedsstelle im Rahmen eines Gesamtvertragsverfahrens (Az.: Sch-Urh 37/08) eine empirische Untersuchung zu PCs in Auftrag (TNS-Studie, vgl. hierzu auch OLG München, Urteil vom 14. März 2019, Az.: 6

Sch 10/15 WG). Die Studie belegt, dass PCs als Vervielfältigungsgeräte verwendet werden, die in hinreichendem Maße urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen von Audio- und Videoinhalten sowie stehendem Text und Bild vornehmen. Aufgrund der mit der gesetzlichen Regelung in § 54 Abs. 1 UrhG verbundenen, typisierten Betrachtungsweise der Benutzung wird jedes nicht nur theoretisch zur Vervielfältigung nutzbare Gerät in die Vergütungspflicht einbezogen (vgl. Dreier in: Dreier / Schulze, UrhG, Kommentar, 6. Aufl. 2018, § 54 Rn. 6 a.E., 10). Maßgebend ist dabei der übliche Gebrauch des Geräts. Werden Geräte tatsächlich in nur geringem Umfang für vergütungsrelevante Vervielfältigungen verwendet, ist dies erst bei der Bestimmung der konkreten Vergütungshöhe von Bedeutung (vgl. BT-Drucks. 16/1828, S. 42).

Eine Auslegung des § 54 Abs. 1 UrhG, wonach keine Vergütungspflicht besteht, wenn „dem Rechtsinhaber nur ein geringfügiger Nachteil“ entsteht (vgl. Erwägungsgrund 35 Satz 6 der Richtlinie), ist nicht geboten.

Erwägungsgründe, die den bestimmenden Normen einer Richtlinie als konstitutiver Bestandteil vorangestellt sind, stellen eine wichtige Auslegungshilfe dar (vgl. EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Az.: C-461/13, Rz. 30). Daher kann Satz 6 des Erwägungsgrundes 35 durchaus entnommen werden, dass der grundsätzlich zu leistende Ausgleich im Einzelfall auch Null betragen kann. So stellte der EuGH in der Vergangenheit bereits fest, dass „in bestimmten Situationen (...) eine Befreiung von der Zahlung des gerechten Ausgleichs“ angezeigt sein kann, „wenn den Rechtsinhabern nur ein geringfügiger Nachteil entsteht“ (vgl. das Urteil des EuGHs vom 5. März 2015, Az.: C-463/12, GRUR 2015, 478 ff., Rz. 59 – „Copydan“, Unterstreichung durch die Schiedsstelle). In derselben Entscheidung machte der EuGH aber ebenfalls deutlich, dass keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten besteht, eine solche Befreiung in das nationale Recht aufzunehmen. Es stehe den Mitgliedstaaten vielmehr frei, eine entsprechende Befreiung vorzusehen (vgl. EuGH, a.a.O.).

Eine solche Ausnahme hat der deutsche Gesetzgeber jedoch bewusst nicht in das geltende nationale Recht aufgenommen. Die Vergütungspflicht für Vervielfältigungsgeräte und Speichermedien ist durch das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26. Oktober 2007 (BGBl. I 2007, 2513) neu geregelt worden. Dabei sah der Gesetzesentwurf der Bundesregierung ursprünglich eine Befreiung derje-

nigen Geräte und Speichermedien von der Vergütungspflicht vor, die nur in geringem, nicht nennenswertem Umfang für urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen genutzt werden, wobei bei einem Nutzungsumfang von unter 10% in der Regel von einem solchen Bagatellfall auszugehen war (vgl. BT-Drucks. 16/1828, Seite 29). Diese „Bagatell-Klausel“ fand nach den Beschlussempfehlungen des Rechtsausschusses allerdings keinen Eingang in die endgültige Regelung; die Wörter „in nennenswertem Umfang“ wurden im Gesetzestext gestrichen. Denn nach Auffassung des Rechtsausschusses können auch 10% der Nutzungsvorgänge ein so erhebliches Ausmaß erreichen, dass eine Vergütung billigerweise gezahlt werden müsse.

Werden Geräte tatsächlich in nur geringem Umfang für vergütungsrelevante Vervielfältigungen verwendet, sei dies erst im Rahmen der Bestimmung der konkreten Vergütungshöhe von Bedeutung (vgl. BT-Drucks. 16/1828, Seite 42).

- d. Mangels anderer Anhaltspunkte geht die Schiedsstelle davon aus, dass die verfahrensgegenständlichen PCs über die in Abschnitt 3. des gemeinsamen Tarifs genannten Eigenschaften verfügen.

Der diesbezüglich von der Antragsgegnerin vorgebrachte Einwand der Unbestimmtheit des Tarifs ist unbehelflich. Die Antragsgegnerin hat Auskunft erteilt. Es ist davon auszugehen, dass sie die von ihr hergestellten und in Verkehr gebrachten PCs technisch einordnen kann und somit ermitteln kann, ob sie unter die tariflichen Definitionen fallen oder nicht.

- e. Nach der Rechtsprechung des BGH ist auch für Businessgeräte eine Vergütung zu entrichten, es sei denn, der Vergütungspflichtige weist nach, dass die Geräte eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. beziehungsweise §§ 53 Abs. 1 und 2, 60a bis 60f UrhG vorbehalten sind und mit ihrer Hilfe allenfalls in geringem Umfang tatsächlich solche Vervielfältigungen angefertigt worden sind oder nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden.

Der BGH führt in seinem Urteil vom 16. März 2017 (Az.: I ZR 36/15, Gesamtvertrag PCs, GRUR 2017, 694ff) unter Bezugnahme auf Art. 5 Abs. 2 Buchst. b) der Richtlinie 2001/29/EG aus:

„Unter Berücksichtigung der praktischen Schwierigkeiten bei der Ermittlung des privaten Zwecks der Nutzung von zur Vervielfältigung geeigneten Geräten oder Trägermaterial steht es allerdings mit der Richtlinie in Einklang, für den Fall, dass diese Geräte oder Trägermaterialien nicht eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Privatkopien vorbehalten sind, eine widerlegbare Vermutung für eine vergütungspflichtige Nutzung gem. § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG aufzustellen. Dies gilt nicht nur, wenn diese Geräte und Medien natürlichen Personen überlassen werden (...), sondern auch dann, wenn sie einem gewerblichen Abnehmer überlassen werden (vgl. BGH, GRUR 2012, 705 Rn. 33 – PC als Bild- und Tonaufzeichnungsgerät; GRUR 2014, 984 Rn. 53 – PC III). Diese Vermutung kann durch den Nachweis entkräftet werden, dass mit Hilfe dieser Geräte allenfalls in geringem Umfang tatsächlich Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG angefertigt worden sind oder nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden (vgl. BGH, GRUR 2012, 705 Rn. 33 – PC als Bild- und Tonaufzeichnungsgerät; GRUR 2014, 984 Rn. 53 – PC III; BGH, GRUR 2017, 172 Rn. 91 – MusikHandy).“

- f. Die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Indizwirkung von Gesamtverträgen hat sich verfestigt (zuletzt mit Urteil des BGH vom 10. September 2020, Az.: I ZR 66/19 - „Gesamtvertragsnachlass“, Rn. 20; siehe auch: Beschlüsse des BGH vom 4. November 2021, Az.: I ZR 138/20 und Az.: I ZR 84/20). Für den Zeitraum 2008 bis 2010 setzte das Oberlandesgericht München mit Urteil vom 15. Januar 2015 (OLG München, Az: 6 Sch 15/12 WG) in einem Gesamtvertragsverfahren die Vergütungssätze wie folgt fest, wobei ein Gesamtvertragsnachlass von 20% bereits enthalten war (vgl. § 3 Abs. 1 des Gesamtvertrags):

- I. Vergütung für PCs (mit Ausnahme von PCs gemäß Ziffer II. dieser Anlage)
 - 1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs
 - a. PCs mit eingebautem Brenner: 12,43 € je Stück
 - b. PCs ohne eingebauten Brenner: 10,55 € je Stück
 - 2. In Deutschland hergestellte PCs
 - a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat: 12,43 € je Stück
 - b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat: 10,55 € je Stück
 - c. PCs ohne eingebauten Brenner: 10,55 € je Stück
- II. Vergütung für PCs, die von den Gesamtvertragsmitgliedern direkt an gewerbliche Endabnehmer veräußert werden
 - 1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs
 - a. PCs mit eingebautem Brenner: 5,08 € je Stück
 - b. PCs ohne eingebauten Brenner: 3,20 € je Stück
 - 2. In Deutschland hergestellte PCs
 - a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat: 5,08 € je Stück
 - b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat: 3,20 € je Stück
 - c. PCs ohne eingebauten Brenner: 3,20 € je Stück

Hieraus ergeben sich Vergütungssätze ohne Gesamtvertragsnachlass in Höhe von **13,1875 Euro** (netto) für Verbraucher-PCs ohne eingebauten Brenner (Ziffer I.1.b.) und in Höhe von **4,00 Euro** (netto) für Business-PCs ohne eingebauten Brenner (Ziffer II.1.b).

Dieses Urteil wurde durch Urteil des BGH vom 16. März 2017 bestätigt (Az.: I ZR 36/15 – Gesamtvertrag PCs, GRUR 2017, 694 ff.). Bei der Festsetzung eines Gesamtvertrags könnten vergleichbare Regelungen in anderen Gesamtverträgen insbesondere dann einen gewichtigen Anhaltspunkt für die Billigkeit einer Regelung bieten, wenn diese Verträge zwischen den Parteien oder unter Beteiligung einer der Parteien geschlossen worden seien. Diese Voraussetzungen seien im Streitfall erfüllt.

Die Vorgaben des Gesetzgebers zur Bestimmung der Vergütungshöhe (§ 54a UrhG) seien auch bei der Bemessung der Vergütung in dem von den Parteien für die Zeit ab 1. Januar 2011 geschlossenen Gesamtvertrag zu beachten gewesen.

Es sei zu vermuten, dass eine solche vereinbarte Vergütung eher der angemessenen Vergütung im Sinne von § 54a UrhG entspreche als eine Vergütung, die auf der Grundlage empirischer Studien errechnet worden sei.

In einem weiteren Urteil hat das OLG München am 14. März 2019 (Az.: 6 Sch 10/15 WG) gegenüber einem sogenannten „Außenseiter“, also einer nicht an einem Gesamtvertrag beteiligten oder einem Gesamtvertrag beigetretenen Partei, für denselben Zeitraum (2008-2010) diejenigen Vergütungssätze zugrunde gelegt, welche der BGH in seinem Urteil „Gesamtvertrag PCs“ als angemessen angesehen hatte.

Der BGH hat dieses Vorgehen in seinem Urteil vom 10. September 2020 (Az.: I ZR 66/19) bestätigt. Die Annahme der indiziellen Wirkung vereinbarter Gesamtverträge knüpfe an den Umstand an, dass ein im Wege privatautonomer Verhandlungen zwischen sachkundigen Verhandlungspartnern erzieltetes Vertragsergebnis ein angemessenes Abbild des den Urheberrechtsinhabern durch die in § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. genannten Nutzungen tatsächlich entstandenen Schadens darstellt. Für einen Gesamtvertrag, der nach Durchführung eines Verfahrens vor einer sachkundigen Schiedsstelle im Zuge eines zwei Instanzen umfassenden Gerichtsverfahrens gerichtlich festgestellt werde, gelte im Ergebnis nichts Anderes.

Zur Frage der Indizwirkung gesamtvertraglicher Vereinbarungen gegenüber Außenseitern wird der BGH in seinen jüngsten Beschlüssen vom 4. November 2021 (a.a.O.) noch deutlicher:

„Damit ist geklärt, dass die indizielle Wirkung von Gesamtverträgen auch gegenüber Vergütungsschuldern eingreifen kann, die durch den Gesamtvertrag nicht berechtigt und verpflichtet werden (BGH, GRUR 2021, 604 Rn. 22 - Gesamtvertragsnachlass). Die Annahme der indiziellen Wirkung vereinbarter Gesamtverträge knüpft an den Umstand an, dass ein im Wege privatautonomer Verhandlungen zwischen sachkundigen Verhandlungspartnern erzieltetes Vertragsergebnis ein angemessenes Abbild des den Urheberrechtsinhabern durch die in § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG aF genannten Nutzungen tatsächlich entstehenden Schadens darstellt (vgl. BGH, GRUR 2021, 604 Rn. 22 - Gesamtvertragsnachlass). Dies gilt auch

mit Blick auf Vergütungsschuldner, die durch den Gesamtvertrag nicht berechtigt oder verpflichtet werden.“

Vorliegend haben die Antragstellerin sowie die (...) und die (...) mit dem (...) und dem (...) für den Zeitraum ab 2011 gleichlautende Gesamtverträge abgeschlossen, woraus sich Vergütungen ohne Gesamtvertragsrabatt in Höhe von

- 13,1875 Euro für Verbraucher-PCs
- 4,00 Euro für Business-PCs

ergeben, und auf der Grundlage der Gesamtverträge die entsprechenden Tarife für PCs bis beziehungsweise ab 14. März 2016 veröffentlicht. Diese Vergütungssätze wurden mit Änderung der Gesamtverträge zwischen der Antragstellerin und dem (...) bzw. (...) mit Wirkung zum 15. März 2016 bestätigt sowie durch Abschluss eines neuen Gesamtvertrags zwischen der Antragstellerin und dem Verband (...) für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2017 wiederum vereinbart.

Somit liegen für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum 2018 Gesamtverträge vor, in denen einvernehmlich eine Vergütung für PCs festgesetzt wurde, die zumindest unter Beteiligung einer Partei des vorliegenden Verfahrens, nämlich der Antragstellerin, zustande gekommen sind. Zwar ist die Antragsgegnerin als sogenannter „Außenseiter“ an diesen Gesamtvertragsverhandlungen nicht beteiligt gewesen und er ist dem jeweiligen Gesamtvertrag auch nicht beigetreten. Nach den Ausführungen des BGH in seinem Urteil vom 16. März 2017, die in dem Urteil vom 10. September 2020 wiederholt wurden (vgl. oben), kann die Festsetzung einer Vergütung für Geräte oder Speichermedien in einem Gesamtvertrag einen gewichtigen Anhaltspunkt für die Angemessenheit dieser Vergütung bieten; dies gelte insbesondere dann, wenn ein solcher Vertrag zwischen den Parteien oder unter Beteiligung einer der Parteien geschlossen worden sei. Mit Urteil vom 10. September 2020 (vgl. oben) hat der BGH diese Rechtsprechung auch auf sogenannte Außenseiter erstreckt.

Zwar führt der BGH auch aus, dass die Annahme einer indiziellen Wirkung die Darlegungs- und Beweislast der Verwertungsgesellschaft für die Angemessenheit der zugrunde gelegten Vergütungssätze unberührt lasse und es einer am

Gesamtvertragsverfahren nicht beteiligten Partei (vorliegend: die Antragsgegnerin) unbenommen bleibe, die Angemessenheit der verlangten Vergütung zu bestreiten.

Die Schiedsstelle hat jedoch bereits mehrfach betont, dass es aus ihrer Sicht faktisch unmöglich sein wird, aus der Position einer nicht am Gesamtvertragsverfahren beteiligten Partei heraus substantiiert nachzuweisen, dass die ausgehandelten Vergütungen nicht angemessen sind, zumal nach den Feststellungen des BGH eine gesamtvertraglich festgesetzte Vergütung eher der angemessenen Vergütung entspreche als eine solche, die auf Grundlage einer Studie errechnet worden ist. Insbesondere wird ein unbeteiligter Dritter schwerlich überzeugungskräftige Beweise beibringen können, wonach bei den Verhandlungen der Gesamtvertragspartner nicht die gesetzlichen Kriterien aus § 54a UrhG, sondern rein kaufmännische Gesichtspunkte wie beispielsweise noch ausstehende urheberrechtliche Vergütungsansprüche, durch Rechtsstreitigkeiten zwischen den Gesamtvertragsparteien aufgelaufene oder drohende Kosten oder sonstige pragmatische Erwägungen eine Rolle gespielt haben.

Dementsprechend gelingt es auch der Antragsgegnerin vorliegend nicht, die Annahme der indiziellen Wirkung der gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungssätze zu erschüttern. Liegen die Voraussetzungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Indizwirkung von Gesamtverträgen - wie hier - vor, ist für einen hiervon abweichenden Vorschlag der Schiedsstelle kein Raum mehr. Daher geht die Schiedsstelle in Anbetracht dieser Rechtsprechung vorliegend von einer angemessenen Vergütung in Höhe der gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungssätze aus.

Auf die von der Antragstellerin vorgelegten jüngsten Studienergebnisse und die hieraus abgeleitete zusätzliche Rechtfertigung ihrer tariflichen Vergütungssätze muss daher nicht mehr näher eingegangen werden. Es ist jedoch anzumerken, dass fraglich erscheint, ob die während der Covid-19 Pandemie durchgeführte Studie wegen des geänderten Nutzerverhaltens für davorliegende Zeiträume herangezogen werden kann und ob sämtliche der von der Antragstellerin als vergütungsrelevant angesetzten Vervielfältigungen zu berücksichtigen wären.

- e) Unter Zugrundelegung der gesamtvertraglich vereinbarten Vergütung errechnet sich eine Vergütung für die beauskunfteten PCs von insgesamt (...) **EUR (netto) ((...)Stück Business-PCs x 4,00 € + (...) Stück Privat-PCs x 13,1875 €)**. Es fällt keine Umsatzsteuer an.
- f) Die Voraussetzungen des Verzugs liegen gemäß § 286 Abs. 1 Satz 1 BGB erst mit Ablauf der im Mahnschreiben vom (...) gesetzten Zahlungsfrist, mithin seit dem (...) vor. Die Antragsgegnerin hat auf das erste Aufforderungsschreiben hin fristgerecht Auskunft erteilt. Auf Basis der Auskünfte hat die Antragstellerin eine Rechnung übersandt und um Zahlung bis zum (...) gebeten. Hierin ist noch keine Mahnung zu sehen, zumal nach der Rechtsprechung des BGH eine erstmalige Zusendung einer Rechnung grundsätzlich keine Mahnung darstellt, weil dem Schuldner damit lediglich der Betrag der Forderung mitgeteilt wird und es üblich ist, erst nach Erhalt der Rechnung zu zahlen (Ernst, in: Münchner Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2022, § 286 Rn. 66 unter Verweis auf BGH NJW 2008, 50 Rn. 11). Somit liegt Verzug erst nach Ablauf der in dem 1. Mahnschreiben genannten Zahlungsfrist vor.

Die Höhe der Verzugszinsen entspricht der Regelung in § 288 Abs. 1 BGB.

III.

Die ausgesprochene Kostenaufhebung entspricht billigem Ermessen (§ 121 Abs. 1 S. 1 VGG), da die Bemessung der Vergütungshöhe – wie ausgeführt - mit großer Unsicherheit behaftet war und der Verfahrensausgang aufgrund der sich erst verfestigenden Rechtsprechung für die Antragsgegnerin nicht vorhersehbar war. Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen. Insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die hier aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden, § 121 Abs. 1 Satz 2 VGG. Es verbleibt somit bei dem in bisherigen Schiedsstellenverfahren angewandten Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen entstandenen Kosten selbst tragen.

IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle
nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80333 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)

Beschluss:

Der Streitwert wird auf (...) Euro festgesetzt.

(...)

(...)

(...)